



Ruedi Winkler
Präsident
Personal-und Organi-
sationsentwicklung
Fellenbergstrasse 288
8047 Zürich
Tel. 01 / 493 50 62
Fax 01 / 493 50 65
mail@ruediwinkler.ch

Christian Bonvin
Vice-Président
Office d'orientation scolaire
et professionnelle
23, Av. de France
1950 Sion
Tel. 027 / 606 45 00
christian.bonvin@admin.vs.ch

www.valida.ch

STATUTEN

DES VEREINS

VALIDA

30.04.2003

KAPITEL 1

BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER

Artikel 1

Bezeichnung, Sitz,
Dauer

¹ Unter dem Namen VALIDA besteht ein Verein entsprechend den nachfolgenden Statuten und gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Gründungsmitglieder sind der Verein Gesellschaft CH-Q (Schweizerisches Qualifikationsprogramm zur Berufslaufbahn), die CORTAB (commission romande et tessinoise pour l'accréditation du bilan) und die ARRA (Association romande pour la reconnaissance des acquis) und die Abteilung für Berufsbildung des Kantons Tessin (divisione della formazione professionale del Ticino).

² Der Sitz des Vereins ist am Domizil des/der Präsidenten/in. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Artikel 2

Zweck

1. Valida schafft und entwickelt ein schweizerisches System zur Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten in Partnerschaft mit allen Instanzen, die sich mit dieser Thematik befassen.
2. Valida entwickelt, fördert und gewährleistet die Qualität im Bereich der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten. Sie ist Garant für diese Qualität.

3. Valida arbeitet in den verschiedenen Sprachregionen mit den Sozialpartnern, den Berufsverbänden und allen Institutionen, die sich mit der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten befassen, zusammen.
4. Valida arbeitet mit den internationalen Instanzen zusammen, die sich mit der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten befassen.

Artikel 3

Aufgabe

1. Valida definiert die Rahmenbedingungen, welche die Anerkennung und Validierung von Fähigkeiten erlauben, die Personen sowohl beruflich wie ausserberuflich erworben haben.
2. Valida hat zum Ziel, die Qualitätsnormen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten zu erarbeiten und zu aktualisieren und ihre Anwendung zu überwachen.
3. a) Valida definiert die Qualität der Prozesse für die Institutionen, die die Anerkennung und Validierung der erworbenen Fähigkeiten anwenden.

b) Valida definiert die Anforderungen die die Spezialisten/innen für die Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten, bezüglich ihrer Ausbildung und Berufserfahrung erfüllen müssen.
4. Valida macht das schweizerische System der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten bekannt.

KAPITEL II

MITGLIEDER - ENGAGEMENT – RESSOURCEN

Artikel 4

Mitglieder

1. a) Einzelmitglieder von Valida sind: Fachleute im Bereich der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten; Expertinnen und Experten und Personen, die in diesem Bereich engagiert sind.

b) Kollektivmitglieder von Valida sind: die Sozialpartner, Berufsverbände und alle Institutionen, die sich mit der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten befassen.
2. Einzel- und Kollektivmitglieder von Valida setzen sich für die schweizweite Förderung der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten sowie für die Unterstützung der Qualitätspolitik von Valida ein.

Artikel 5

Verpflichtung

- ¹ Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und übernehmen keinerlei persönliche Haftung.

Artikel 6

Mittel

- ¹ Der Verein strebt keinen Gewinn an.

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) der Unterstützung durch die öffentliche Hand;
- c) den Beiträgen von Sponsoren und anderen Zuwendungen.
- d) der Abgeltung für von Valida erbrachten Leistungen

KAPITEL III

ORGANE

Artikel 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Abschnitt 1

Generalversammlung

Artikel 8

Kompetenzen

- ¹ Die Generalversammlung bestimmt die Organe des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze seiner Politik.
- ² Sie ist befugt, sämtliche Entscheide zu treffen, die in den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugeordnet sind.
- ³ Sie ist befugt, die Statuten entsprechend dem Verfahren

gemäss Art. 11, Abs. 1 und 2 zu ändern.

Artikel 9

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird so oft wie nötig einberufen, mindestens aber ein Mal jährlich. Die ordentliche Generalversammlung findet in den drei dem Jahresabschluss folgenden Monaten statt.
- ² Sie wird vom Vorstand oder aber auf Verlangen von 5 Mitgliedern oder der Revisionsstelle einberufen.
- ³ Die Einladung ist bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung adressiert und zusammen mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu verschicken.

Artikel 10

Aufgaben

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Sie legt die Ziele und die Grundsätze der Politik des Vereins fest;
- b) sie wählt mit der Mehrheit der Stimmen den/die PräsidentIn den/die VizepräsidentIn und 5 bis 7 weitere Mitglieder, die den Vorstand bilden;
- c) sie wählt die Revisionsstelle;
- d) sie prüft und verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.;
- e) sie erteilt dem Vorstand und der Revisionsstelle Décharge;

f) sie entscheidet über die Anträge und Vorschläge des Vorstandes sowie Anträge, die von Mitgliedern eingereicht werden.

g) sie setzt die Mitgliederbeiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder fest.

Artikel 11

Beschlüsse

- ¹ In der Regel und sofern 5 oder mehr Kollektivmitglieder anwesend sind, werden die Entscheide durch die in Prozenten ausgedrückte Mehrheit der Stimmenden getroffen. Das Resultat der Abstimmung wird berechnet durch Zusammenzählen der Prozentanteile der durch die anwesenden stimmberechtigten Kollektiv- bzw. Einzelmitgliedern abgegebenen Stimmen . Die anwesenden Kollektiv- bzw. Einzelmitglieder werden zu gleichen Teilen zu je 50 Prozent gewichtet. Im Falle der Gleichheit der Prozentanteile entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.
- ² Sind zur Zeit der Abstimmung weniger als 5 Kollektivmitglieder anwesend, erfolgt die Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip, d.h. es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Unterscheidung zwischen den Stimmen der Kollektiv- und Einzelmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.
- ³ Ausgenommen von der Regelung gemäss Art. 11, Abs. 1 und 2 sind Art. 20, Abs. 2 (Ausschluss eines Mitglieds) und Artikel 21. Abs. 2 (Auflösung des Vereins) der vorliegenden Statuten. Hier muss die Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der Anwesenden erreicht werden.
- ⁴ Ausgenommen von der Regelung gemäss Art. 11, Abs. 1

und 2 ist auch Art. 10, lit. c.

- ⁵ Entscheide können auch im Zirkularverfahren gefällt werden. In diesem Falle sind nur einstimmige Entscheide gültig.
- ⁶ Die Generalversammlung darf nur über traktandierte Themen entscheiden.
- ⁷ Experten können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, ausgenommen bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Abschnitt 2

Vorstand

Artikel 12

- Zusammensetzung
- ¹ Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen, die gem. Art.10, lit. c durch die Generalversammlung gewählt werden.
 - ² Er muss so zusammengesetzt sein, dass jede Sprachregion im Vorstand vertreten ist.

Artikel 13

- Kompetenzen
- ¹ Der Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte des Vereins ab und ist besorgt für einen guten Geschäftsgang.
 - ² Er hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) über Beitrittsanträge zu entscheiden und die Generalversammlung darüber zu informieren;
 - b) sämtliche Initiativen zu ergreifen, die der Realisierung der

- in Art. 2 und 3 der geltenden Statuten definierten Ziele dienlich sind;
- c) die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen und die von der Generalversammlung definierten Ziele zu realisieren;
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - e) in dringenden Fällen im Interesse des Vereins zu entscheiden;
 - f) die Beziehungen zu privaten und auch öffentlichen Stellen, die mit der Anerkennung und Validierung erworbener Fähigkeiten befasst sind aufzubauen und zu pflegen;
 - g) im Bedarfsfall Kommissionen einzusetzen, die sich mit speziellen Fragestellungen befassen und diese bearbeiten. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht über die Erfüllung der Aufträge;
 - h) der Generalversammlung auf Nachfrage Rechenschaft abzulegen über die laufenden Geschäfte;
 - i) zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen. Decken die Aktiven die Passiven nicht mehr, so ist unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen;
 - j) die Traktandenliste zusammenzustellen und die Anträge an die Generalversammlung zu formulieren;
 - k) den Bericht der Revisionsstelle zu veranlassen und diesen der Generalversammlung vorzulegen.

Artikel 14

- Vorstandssitzungen
- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig, mindestens aber ein Mal pro Trimester.
 - ² Der Vorstand wird vom/von der Präsident/in einberufen oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.
 - ³ Die Entscheide werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.
 - ⁴ Die Entscheide können im Zirkularverfahren gefällt werden. In diesem Fall sind nur einstimmige Entscheide gültig.
 - ⁵ Die ExpertInnen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ausser wenn diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Abschnitt 3

Revisionsstelle

Artikel 15

- ¹ Die Rechnung des Vereins wird durch eine qualifizierte Revisionsstelle (Buchhaltungs- oder Treuhandexperte/in) geprüft.
- ² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gemäss Artikel 10, lit. d mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Sie darf nicht Vereinsmitglied sein, mit Ausnahme der ersten Rechnungsprüfung, wo ein/e interne/r Revisor/in aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden kann.

Organ ³ Das Revisionsorgan muss den Vorstand sofort über Unregelmässigkeiten informieren, insbesondere wenn die Aktiven die Passiven nicht mehr decken.

Artikel 16

Jahresabschluss ¹ Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
² Es ist per Ende des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung und ein Bericht zur Jahresrechnung zu erstellen.

Artikel 17

Jahresbericht Im Anschluss an jede Prüfung legt die Revisionsstelle der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor, der über die Jahresrechnung des Vereins Bericht erstattet.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Vertretung ¹ Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift zu zweien, derjenigen der/des Präsident/in oder des/der Vizepäsidenten/in und derjenigen

eines Vorstandsmitgliedes.

- ² Die Generalversammlung kann die Unterschriftsberechtigung an ein Vorstandsmitglied delegieren. Sie legt dafür die Bedingungen zur Delegation fest.

Artikel 19

Kündigung

Jedes Mitglied kann mittels eingeschriebenen Briefes den Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat an den/die Präsidenten/in der Gesellschaft bekannt geben.

Artikel 20

Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung unter Bekanntgabe der Gründe, sofern das Mitglied :
- a) den Bestimmungen der Statuten schwerwiegend zuwiderhandelt;
 - b) den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügt.
- ² Der Ausschluss-Beschluss verlangt eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Generalversammlung.

Artikel 21

Auflösung

- ¹ Ausser den vom Gesetz vorgesehenen Gründen kann der Verein durch eine eigens zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.
- ² Der Entscheid zur Auflösung verlangt eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder.



Ruedi Winkler
Präsident
Personal-und Organisationsentwicklung
Fellenbergstrasse 288
8047 Zürich
Tel. 01 / 493 50 62
Fax 01 / 493 50 65
mail@ruediwinkler.ch

Christian Bonvin
Vice-Président
Office d'orientation scolaire
et professionnelle
23, Av. de France
1950 Sion
Tel. 027 / 606 45 00
christian.bonvin@admin.vs.ch

www.valida.ch

³ Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 22

In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten sind von der heutigen Versammlung gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.

Bern, 30.04.2003

Ruedi Winkler
Präsident